

(Erläuterung über die organische Verordnung vom 6. Juli I.J. die Errichtung einer Nationalgarde betreffend)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der verschiedenen Anstände, welche sich bei dem Vollzug Unserer allgemeinen Verordnung vom 6. Juli I. J., die Errichtung einer Nationalgarde betreffen, ergeben haben, finden Wir Uns nach Vernehmung Unseres geheimen Rats bewogen, rücksichtlich derselben Folgendes zu bestimmen:

Art. 1 Die im wirklichen Staats- und Hofdienst stehenden Individuen, dann die Justiz- und Polizeibeamten der Mediatisierten und die wirklichen Patrimonial-Gerichtshalter sind in dieser Eigenschaft von der Obliegenheit bei irgendeiner Klasse der Nationalgarde Dienst zu tun, völlig und in der Art befreit, dass von ihnen weder eine personelle Substitution noch eine Reluution in Geld gefordert werden kann.

Art. 2 Auch die Dienstobligation der Nationalgarde der dritten Klasse soll sich lediglich darauf beschränken, dass dieselbe nie gegen den äußeren Feind des Staats Kriegsdienst zu leisten, sondern in Kriegszeiten nur zu Militärdiensten innerhalb des Bezirks ihrer Stadt-, Markt- oder Dorfgrenzen und übrigens nur zu Eskorten außer diesen Grenzen verwendet werden solle.

Wir befehlen, dass diese erläuternde Verfügung durch Unser Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntnis gebracht werde.

München, den 23. November 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Baumüller.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1809, Sp. 1905-1906.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Erläuterung zur organischen Verordnung der Gründung einer Nationalgarde (23.11.1809), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1809-11-23_Erlaeuterung_ueber_die_organische_Verordnung_vom_6_Juli_I_J.pdf

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de